

10.3 Finanzen

Vermerk

Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2025

Gemäß § 15 Abs. 1 d. Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in der Fassung vom 14. September 2007 erheben die Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage), soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken.

Die Landkreise sind gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 N FAG verpflichtet, ihre kreisangehörigen Gemeinden rechtzeitig vor Festsetzung der Umlage zu hören.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens erfordert es, zunächst den eigenen ungedeckten Bedarf des Landkreises zu ermitteln.

Im nächsten Schritt sind dann die Bedarfe der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln.

Im Zuge der Bestimmung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes sind dann nach Feststellung der Bedarfe des Landkreises und der Gemeinden diese gegeneinander abzuwägen.

1. Grundsätzlich

Nach § 15 Abs. 1 N FAG ist, soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und gemeindefreien Gebieten zu erheben. Daraus ergibt sich die Subsidiarität der Erhebung der Kreisumlage.

Der Landkreis berücksichtigt die Tatsache, dass die Kreisumlage nur erhoben werden darf, soweit der Finanzbedarf des Kreises nicht durch die sonstigen Einnahmen und Erträge gedeckt werden kann. Er hat dabei die vorhandenen Ertrags- oder Einnahmemöglichkeiten in Form von Gebühren, Beiträgen, Finanzausgleichsleistungen und sonstigen Einnahmequellen in die Haushaltsplanung einfließen zu lassen, die vor der Erhebung einer Umlage zur Deckung der Ausgaben zu verwenden waren. Es ist festzuhalten, dass der Landkreis versucht, alle möglichen Erträge, beispielsweise aus Förderprogrammen oder Zuschüssen, zu realisieren.

Der Landkreis hat gegenüber dem Land Niedersachsen einen verfassungsrechtlichen Konnexitätsanspruch für alle ihm vom Land übertragenen Aufgaben. Gemäß Art. 57 Abs. 4 Satz 1 der niedersächsischen Verfassung können den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Die dadurch verursachten erheblichen und notwendigen Kosten sind nach Art. 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung durch einen finanziellen Ausgleich zu regeln. Sinngemäß besagt das Konnexitätsprinzip, dass wenn die Landkreise im Auftrag der Länder handeln, das Land die sich daraus ergebenden Aufwendungen trägt. Die Regelungen nach dem niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz nehmen jedoch lediglich eine allgemeine und nicht ausreichende Finanzregelung vor, sodass die Aufwendungen, insbesondere solche nach geltendem Recht von vor 2006, nicht gedeckt werden.

In der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland am 20.01.2025 wies der Landrat (und Vize-Präsident des Niedersächsischen Landkreistages – NLT sowie des Deutschen Landkreistages - DLT) darauf hin, dass der Kommunale Finanzausgleich in Niedersachsen im Bundesvergleich sehr schlecht ausgestattet ist. Kommunen in anderen Bundesländern erhalten im Schnitt bis zu 200 € mehr pro Einwohner als Kommunen in Niedersachsen. Gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden habe das Land (Finanzministerium) geäußert, derzeit keine Erhöhung des kommunalen Finanzausgleichs vornehmen zu können.

2. Städte und Gemeinden – generelle Betrachtung

Die Arbeitsgemeinschaft der Kämmerereien des Landkreises und der Städte und Gemeinden hat weiterhin die Aufgabe, die Leistungsfähigkeit von Landkreis und Städten u. Gemeinden, anhand der Haushalts- und Jahresabschlusszahlen sowie der Steuerkraftzahlen zu untersuchen.

Auf Basis der Verständigung der Kämmerereien des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden im Jahre 2023 u.a. zur Abstimmung der Matrix zur Datenerhebung zum Finanzausgleich wurden die kreisangehörigen Gemeinden am 14 Januar 2025 gebeten, hinsichtlich der Feststellung und Bewertung der jeweiligen Bedarfe (Landkreis, Städte und Gemeinden) zur Vorbereitung des Finanzausgleichsverfahrens (Anhörung) ihre Planzahlen für 2025 (inklusive einiger Daten zum Verlauf des Jahres 2024) vorzulegen.

Im Vorfeld der Besprechung haben die Städte und Gemeinden die angeforderten Daten gemäß der Matrix zur Datenerhebung abgegeben; diese wurden mit den Daten des Landkreises wie vereinbart zusammengefasst.

Bereits mit Schreiben vom 29. November 2024 wurde der (seinerzeitige) Haushaltsplanentwurf des Landkreises zusammen mit den Masterplänen für Schul- und Verwaltungsgebäude sowie für Straßen und Radwege an die Bürgermeister der Städte und Gemeinden und an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises übersandt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach dem Haushaltsentwurf der Ergebnishaushalt 2025 angesichts der allgemeinen Kostensteigerungen, der Flüchtlingshilfen, der Krankenhausdefizite und der gestiegenen Energiekosten nicht ausgeglichen sei.

Der Ergebnishaushalt weise einen Fehlbedarf von voraussichtlich rund 45,7 Mio. Euro aus. Die Investitionen des Finanzhaushalts müssen daher durch neue Kredite finanziert werden, dadurch sei eine Netto-Neuverschuldung im Finanzhaushalt in Höhe von rund 30,1 Mio. Euro vorgesehen.

Für die Ansätze der Schlüsselzuweisungen und demzufolge für die Berechnung der voraussichtlich zu zahlenden Kreisumlage seien die vom Landesbetrieb für Statistik berechneten „vorläufigen Grundbeträge“ zu Grunde gelegt worden.

Im Entwurf sei, als Arbeitsgrundlage, wie im Vorjahr ein Hebesatz von 53 Punkten Kreisumlage (Brutto) angesetzt worden. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass nach der Einigung des Landkreises mit den Städten und Gemeinden über die Beteiligung des Landkreises an den KiTa-Kosten, die Höhe der tatsächlichen Kreisumlage aufgrund der Zahlung des Landkreises an die Städte und Gemeinden „netto“ weniger als 42 Punkte (rechnet man Schortens mit hinein, sind es rd. 40 Punkte) beträgt. Der Werte eines Kreisumlagepunktes liege nach den vorläufigen Grundbeträgen bei 1,356 Mio. €.

In der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 13. Januar 2025 waren den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden durch den Landrat die aktualisierten geplanten Haushaltszahlen des Landkreises für 2025 erläutert worden. Danach habe sich im aktualisierten Haushaltsplanentwurf das geplante Defizit im Ergebnishaushalt leicht auf 44,9 Mio. Euro reduziert, er sehe aber angesichts dieses weiterhin sehr hohen Defizits nicht mehr die Möglichkeit, die Kreisumlage bei 53 Punkten zu belassen.

Ausschlaggebend seien die erhöhten Bedarfe des Landkreises, die bereits genannten Kostenbelastungen im sozialen Bereich und der Verlustausgleich für die Friesland-Kliniken, der mit 24 Mio. Euro für 2025 im Planentwurf enthalten ist. Bei den geplanten Personalaufwendungen für die Kreisverwaltung sei man an die unterste Grenze des Machbaren gegangen, bei den freiwilligen Aufwendungen habe man Kostendeckelungen auf den Vorjahresstand angewendet.

Für das abgelaufenen Jahr 2024 legte Landrat Ambrosy dar, nach dem vorläufigen Jahresabschluss würde wohl ein Defizit von rund 25 Mio. Euro verbleiben, im Herbst habe es zunächst so ausgesehen, als wenn das Defizit über 30 Mio. Euro betragen könnte.

In der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 20. Januar 2025 erläuterte Landrat Ambrosy dann, er habe angesichts der finanziellen Situation des Landkreises von der Mehrheitsgruppe im Kreistag den Antrag bekommen, die Kreisumlage 2024 um 3 Punkte auf 56 Punkte zu erhöhen, für Schortens bedeute dies dann 75,8 Punkte. Gleichzeitig habe die Politik den Landrat beauftragt, in 2025 erneut mit den Städten und Gemeinden über eine Mindestbeteiligung der Bedarfe beim Landkreis über die Kreisumlage zu verhandeln. Sollte dies allerdings scheitern, müsse auch der KiTa-Vertrag gekündigt werden. Er selbst habe eine Erhöhung um 5 Punkte vorgeschlagen, welche auch rechtmäßig begründbar gewesen sei, diesem Vorschlag sei aber nicht gefolgt worden. Er bedauere die Notwendigkeit einer Erhöhung, machte aber deutlich, dass der Landkreis Friesland an seiner finanziellen Leistungsgrenze angekommen sei und die Erhöhung unumgänglich sei.

Für die Städte und Gemeinden wurde durch Herrn Bürgermeister Wagner (Varel) erklärt, man verkenne nicht die derzeit finanziell schwierige Situation des Landkreises. Es habe vorab eine Besprechung der Bürgermeister im Kreisgebiet gegeben. Diese habe ergeben, dass es trotz der allgemein schlechten Finanzlage aller Städte und Gemeinden ein sehr unterschiedliches Meinungsbild bezüglich einer Erhöhung der Kreisumlage gebe. Einige Städte und Gemeinden seien härter betroffen als andere. Daraus resultiere bei diesen eine entsprechend härtere Haltung. Im Ergebnis wollen die Bürgermeister mehrheitlich zunächst die Abwägungsbegründung abwarten, diese in ihren Verwaltungsausschüssen erörtern und dann zeitnah Stellung dazu nehmen.

Eine gemeinsame Bewertung der Kämmereien der in der Datenerhebung erfassten Haushaltsplanzahlen konnte aufgrund der kurzen Zeit nicht abschließend erfolgen.

Daher hat der Landkreis eine Bewertung der Haushalte der Städte und Gemeinden und des Landkreises vorgenommen, und die Bedarfe des Landkreises und der Gemeinden gegeneinander abgewogen (siehe 3 und 4.).

3. Städte und Gemeinden mit anderer Aufgabenwahrnehmung

a. Gemeinde Wangerooge

Die Gemeinde Wangerooge hatte bereits vor Abschluss des KiTa-Vertrages mit den Festlandsgemeinden ihre Zuständigkeit für die einzige KiTa auf der Insel an den Landkreis abgegeben. Die Gemeinde hat auf eigenen Wunsch einen Vertrag mit analoger Finanzierungsregelung wie die Festlandsgemeinden mit dem Landkreis abgeschlossen, hier beteiligt sich die Gemeinde entsprechend umgekehrt an den Aufwendungen des Landkreises für die Insel-KiTa. Somit ist die Betrachtung hinsichtlich der Bedarfe für die Festsetzung der Kreisumlage wie unter 4. zu berücksichtigen.

b. Stadt Schortens

Die Kreisumlage war nach der Einigung des Landkreises mit den Städten und Gemeinden Ende 2021 und der daraus resultierenden Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Beteiligung des Landkreises an den KiTa-Kosten (KiTa-Vereinbarung) für das Jahr 2022 auf 51 Punkte festgesetzt worden.

Der Festsetzung der Kreisumlage in der genannten Höhe stand eine Beteiligung des Landkreises an letztlich 50 Prozent der Zuschussbedarfe für die Kindertagesstätten in den Städten und Gemeinde gegenüber, so dass zu dieser Zeit die Kreisumlage rd. 44 Punkte „netto“ betrug.

Nachdem die KiTa-Vereinbarung im Frühjahr 2022 unterzeichnet worden war, kündigte die Stadt Schortens nach einem Mehrheitswechsel im Rat bereits kurze Zeit später die Vereinbarung zum 31. Juli 2023.

Dies hatte zur Folge, dass der Landkreis Friesland als Aufgabenträger nach dem Sozialgesetzbuch VIII ab dem 1. August 2023 verpflichtet war, die notwendigen Angebote zur Kindertagesbetreuung in der Stadt Schortens sicher zu stellen und die Kosten hierfür in voller Höhe zu tragen.

Finanzwirtschaftlich entstand dadurch die Situation, dass der Kreishaushalt in beträchtlichem Umfang über die ansonsten für das Haushaltsjahr 2023 (auf Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarung) veranschlagten Mittel zur Aufgabenerledigung hinaus belastet wurde. Die Übernahme der Aufgaben- und Finanzverantwortung zur Kindertagesbetreuung für den Bereich der Stadt Schortens bedeutete im Ergebnis für den Landkreis einen zusätzlichen (über die Leistungen der Kita-Vereinbarung hinausgehenden) Nettoaufwand von ca. 2,8 Mio. €. Da der Aufwand 2023 für 5 Monate (ab 1. August 2023) entsteht, war deutlich, dass ganzjährige Aufwendungen in Folgejahren entsprechend höher geplant werden müssen.

Für das Jahr 2024 ergab sich dementsprechend nach der Planung ein Nettoaufwand in Höhe von 9,13 Mio. €.

Die Mehrbedarfe des Landkreises aus der Übernahme der Schortenser KiTa's machten es notwendig, zum Ausgleich dieser Mehraufwendungen entsprechende Erträge aus der Kreisumlage zu generieren.

Auf Basis der nachfolgenden Ausführungen wurde für 2024 für die Stadt Schortens eine Kreisumlage in Höhe von 70,8 Punkten festgesetzt. Gegen diese Festsetzung hat die Stadt Schortens fristwährend Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung über den Widerspruch steht noch aus, da er bislang noch nicht inhaltlich begründet wurde.

Für das Jahr 2025 ergab sich im Rahmen der Haushaltsplanung ein Nettoaufwand für die Kindertagesstätten des Landkreises auf dem Gebiet der Stadt Schortens in Höhe von 10.307.000 Euro. Gründe für die erhöhten Aufwendungen sind neben allgemeinen Tarif- und Inflationssteigerungen auch gestiegen Kinderzahlen.

Dieser seit Übernahme der Kindertagesstätten entstandene Mehraufwand wurde entsprechend für eine höhere Kreisumlage für die Stadt Schortens berücksichtigt. Der Landkreis hat

daher nach Prüfung der Gesamtumstände für 2025 von seinem Recht aus § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Gebrauch gemacht.

Gemäß § 15 Abs. 4 NFAG kann der Landkreis die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und einer oder mehreren Kommunen, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Landkreis und den Kommunen abgewichen wird, bei der Festsetzung der Kreisumlage für die betroffene(n) Kommune(n) berücksichtigen (sog. gespaltene Kreisumlage bei asymmetrischer Aufgabenwahrnehmung).

Somit besteht die Möglichkeit, unter den genannten Bedingungen im Kreisgebiet unterschiedliche Hebesätze festzusetzen, um ungleiche Aufgaben – und damit auch Kostenstrukturen auszugleichen.

Dabei war es Intention des Landkreises, zu berücksichtigen, dass es unter Wahrung der bisherigen Einigkeit (= auch Einheitlichkeit) bei der Kreisumlage, welche auch von der Stadt Schortens nicht bestritten wurde, die Stadt Schortens im Verhältnis nicht mehr, aber auch nicht weniger herangezogen würde, um das soziale und finanzielle Gefüge nicht in ein Ungleichgewicht zu bringen. Dies auch im Einvernehmen mit den Hauptverwaltungsbeamten aller Städte und Gemeinden.

Da die Zuschussbedarfe der KiTa-Aufwendungen der der Vereinbarung unterliegenden Kommunen zu 50 Prozent vom Landkreis mitfinanziert werden, wurde aus Billigkeits- und Gleichbehandlungsgründen (= Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes) die Anhebung der Kreisumlage für die Stadt Schortens umgerechnet in Höhe der Hälfte der Zusatzaufwendungen des Landkreises für die Schortenser Kindertagesstätten angesetzt, obwohl die Regelungen der Vereinbarung grundsätzlich für die Stadt Schortens aufgrund der Kündigung nicht mehr gelten. Die zusätzlichen Netto-Aufwendungen des Landkreises für die Schortenser KiTa's werden somit in Analogie zur bisherigen Regelung zu 50 Prozent auf die Stadt Schortens umgelegt, um eine angemessene gleiche Behandlung bei unterschiedlichen Aufgabenzuordnungen zu erzielen.

Für die Kommunen, die eine KiTa-Vereinbarung mit dem Landkreis abgeschlossen haben, die den finanziellen Regelungen der vom Kreistag am 23.06.2021 beschlossenen Version entspricht, wurde ab 2023 ein Kreisumlagehebesatz von 53 Punkten festgesetzt. Für Gemeinden, die keine KiTa-Vereinbarung mit dem Landkreis (mehr) haben, wie die Stadt Schortens, welche die Vereinbarung gekündigt hat, erfolgte die Refinanzierung des ab August 2023 entstehenden Mehraufwandes für den Landkreis über eine Festsetzung der Kreisumlage für 2023 auf 58,2 Punkte; mit diesem Hebesatz wurde die Stadt Schortens im Ergebnis wie die anderen Städte und Gemeinden behandelt.

Für 2024 war die vergleichbare Handhabung auf die Stadt Schortens erneut angewendet worden, so dass dies bei weiterer Anwendung der vorgenannten Parameter für Schortens eine Festsetzung der Kreisumlage auf 70,8 Punkte bedeutete, wobei diese Entscheidung, wie bereits beschrieben, angefochten wurde.

Für 2025 wurde der Stadt Schortens vom Landkreis vorgeschlagen, analog der Gemeinde Wangerooge einen eigenen KiTa-Vertrag mit dem Landkreis mit den entsprechenden Regelungen abzuschließen, um die Diskussion über eine höhere Kreisumlage zu beenden. Hier ist bislang keine neue Entwicklung absehbar.

Daher hat der Landkreis auf der gleichen rechtlichen Grundlage wie im Vorjahr eine Berechnung einer höheren Kreisumlage auf der Basis von 50 % seines Nettoaufwands (2025: 10.307.000 Euro; davon 50%) für die genannten Kindertagesstätten vorgenommen und hält damit an den Faktoren für die gesonderte Bemessung der Kreisumlage für die Stadt Schortens aus den zuvor genannten Gründen fest (Billigkeit und Gleichbehandlung).

Bei einer einheitlichen Kreisumlage von 53 Punkten wie im Vorjahr, wäre für Schortens eine Kreisumlage von 72,8 Punkten festgesetzt worden. Da die Kreisumlage 2025 aber für alle Gemeinden um 3 Punkte angehoben wird (Begründung unter 4), ergibt sich für die Stadt Schortens nunmehr jedoch ein Kreisumlagesatz von 75,8 Punkten

4.

Bewertung der Bedarfe

Nach dem im Jahre 2019 zwischen Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis geschlossenen Zukunftspakt war neben anderen Zielen vereinbart worden, dass dabei verfolgt werden soll,

- Ergebnishaushalte aller Kommunen (Landkreis und Gemeinden) möglichst gleichmäßig gestaltet werden sollen
- Finanzieller Raum für kommunale Investitionen geschaffen werden soll
- Die langfristige Verschuldung gesenkt werden soll.

Die Gesamtsituation stellt sich nach Vorliegen der Planzahlen für die Haushalte 2025 so dar, dass fast alle Städte und Gemeinden und auch der Landkreis Fehlbeträge im Ergebnishaushalt ausweisen.

Nach einer Bewertung der zusammengestellten Daten der Städte und Gemeinden können unter Berücksichtigung der per 31.12.2023 vorhandenen Überschussrücklagen voraussichtlich drei der Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 ihre Ergebnishaushalte nicht ausgleichen. Bei Fortrechnung der Überschussrücklage bis 2025 betrifft dies voraussichtlich eine weitere Gemeinde.

Eine Gemeinde weist einen Überschuss für den Haushalt 2025 aus, eine Gemeinde erreicht laut Planungsdaten den Ausgleich im Ergebnishaushalt.

Die Bedarfssituation des Landkreises stellt sich so dar, dass der Ergebnishaushalt im Jahre 2025 nicht ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch für die mittelfristige Planung im Zeitraum 2026-2028. Unter Berücksichtigung der per 31.12.2023 (und fortgerechneten) vorhandenen Überschussrücklagen kann der Landkreis aber sein Defizit des Jahres 2025 ausgleichen.

Zu den einzelnen Faktoren:

Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie höherer inflationsbedingter Aufwendungen und der zunehmend nicht ausreichenden Finanzierung durch die Kostenträger sind die Friesland-Kliniken in ihrem Wirtschaftsplan 2025 weiterhin stark defizitär und benötigen finanzielle Unterstützung durch den Landkreis. Daher ist für das Jahr 2025 ein entsprechender Verlustausgleich von 24 Mio. Euro für die Kliniken in den Haushalt 2025 aufgenommen worden.

Die vom Landkreis zu erbringenden sozialen Leistungen (Kosten der Unterkunft sowie Bildung und Teilhabe im Bürgergeld, Leistungen für behinderte Menschen nach SGB IX, Sozialhilfe nach SGB XII und Jugendhilfe nach SGB VIII) sind im Haushalt 2025 erneut stark gestiegen, der Anstieg der Netto-Aufwendungen belief sich gegenüber dem Vorjahr auf rund 3,4 Mio. Euro. Im Bildungsbereich war ein Anstieg der Netto-Aufwendungen von rund 2,8 Mio. Euro einzuplanen.

Dem gegenüber stehen niedrigere Erträge bei den Schlüsselzuweisungen, nach den Plandaten verringern sich diese für 2025 gegenüber 2024 um rund 2,5 Mio. Euro, wobei die tatsächlich in 2024 erhaltenen Schlüsselzuweisungen ebenfalls erheblich unter den eingeplanten Erträgen lagen.

Im Bereich des Personalaufwands ist der Landkreis bei seiner Planung an die unterste Grenze einer realistischen Planzahl gegangen, für die Planung wurden die tatsächlichen Personalaufwendungen 2024 (weit unterhalb der Planansätze) mit einer Steigerung von 3% zugrunde gelegt. In der Folge konnte der geplante Personalaufwand gegenüber dem Ansatz des Vorjahres um rund 3,8 Mio. Euro gesenkt werden.

Die Erträge belaufen sich (Stand des Haushaltsentwurfs v. 29.11.2024, aktualisiert 13.01.2025) auf 280.372.999 €, die Aufwendungen auf 325.289.756 €, so dass der Entwurf des Ergebnishaushaltes 2025 entsprechend mit einem Fehlbetrag von 44.916.757 € abschließt.

Im Finanzhaushalt beläuft sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -37.788.291 €. Im Jahre 2024 betrug dieser aber auch bereits schon -15.375.976 €.

Der Saldo für Investitionstätigkeit im Entwurf für den Finanzhaushalt 2025 beläuft sich auf -28.515.520 €.

Die Investitionen des Finanzhaushalts müssen daher vollständig durch neue Kredite finanziert werden. Es ist daher eine Netto-Neuverschuldung im Finanzhaushalt in Höhe von rd. 25,87 Mio. € vorgesehen. Das Investitionsprogramm ist bereits 2024 „zusammengestrichen“ worden; die noch vorgesehenen Investitionen betreffen Investitionen in Daseinsvorsorge (Schule, Straßen, Investitionszuschuss Krankenhaus), zum Teil um Fortsetzungen bereits begonnener Maßnahmen, so dass eine weitere Kürzung nicht in Betracht kam.

Die vorliegenden Planentwürfe der Städte und Gemeinden wiesen nach den gemeldeten Planzahlen im Ergebnishaushalt jeweils folgende Ergebnisse aus:

Bockhorn:	-122.500 €
Jever:	-1.890.300 €
Sande:	0 €
Schortens:	-991.289 €
Wangerland:	-744.441 €
Wangerooge:	-343.744 €
Varel:	65.700 €
Zetel:	-549.800 €
Zusammen genommen:	-4.576.374 €

Dem gegenüber das zum gleichen Zeitpunkt im (aktualisierten) Planentwurf des Landkreises (13.01.25) ausgewiesene Ergebnis:

Landkreis:	-44.916.757 €
------------	---------------

Rein rechnerisch ergibt sich aus den vorliegenden Planentwürfen im Ergebnishaushalt der kreisangehörigen Städte und Gemeinden 2024 ein Gesamtfehlbedarf von rd. 4,57 Mio. €, dem ein Fehlbetrag des Landkreises für 2025 in Höhe von rd. 44,92 Mio. € gegenübersteht.

In der Datenerhebung konnte dazu auch festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der per 31.12.2023 vorhandenen Überschussrücklagen bis auf Sande, Schortens und Wangeroooge die Städte und Gemeinden als auch der Landkreis im Haushaltsjahr 2025 in der Lage sind, die, falls vorhanden, negativen Salden im Ergebnishaushalt abzudecken. Daher sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt voraussichtlich nur in Sande und Schortens Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen.

In den Finanzhaushalten ergeben sich folgende Salden aus Finanzierungstätigkeit (= „Nettoneuverschuldung“):

Bockhorn:	5.090.000 €
Jever	12.039.200 €
Sande	768.700 €
Schortens:	1.287.810 €
Wangerland:	7.882.200 €
Wangeroooge:	1.596.592 €
Varel:	4.241.700 €
Zetel:	6.042.013 €
Zusammen genommen:	38.948.215 €

Dem gegenüber zum gleichen Zeitpunkt im Planentwurf des Landkreises ausgewiesene Netto-Neuverschuldung: 25.867.986 € (Stand 13.01.25)

Eine Zusammenfassung der Haushaltsdaten und -bedarfe ist nachfolgend aufgeführt:

Haushalt 2025 Ergebnishaushalt	Landkreis	Summe Städte und Gemeinden
Erträge gesamt	280.372.999	249.040.534
Aufwendungen gesamt	325.289.756	253.616.908
Fehlbetrag	-44.916.757	-4.576.374
Anteil Fehlbetrag vom Gesamtaufwand	13,81%	1,80%

Anteil freiw. Aufgaben im Erg.-HH in %	2,10%	ca. 1,0 - 8,50%
--	-------	-----------------

Haushalt 2024 Finanzhaushalt	Landkreis	Summe Städte und Gemeinden
Kreditbedarf zur Finanzierung der Inv.	28.515.520	40.381.800
Nettoneuverschuldung in 2025	25.867.986	38.948.215
Stand der Verschuldung per 31.12.2024 insg.	64.457.549	94.891.441

Fehlbedarfe im Haushaltsjahr 2025 sind sowohl beim Landkreis als auch bei der Mehrzahl der kreisangehörigen Gemeinden festzustellen. Eine den Bedarf des Landkreises deckende, eigentlich notwendige Erhöhung seiner Erträge (durch Erhöhung der Kreisumlage), um einen

Ausgleich des Ergebnishaushalts zu erreichen, wird aufgrund der ebenfalls notwendigen Deckung der Bedarfe der ebenfalls meist defizitären Haushalte der Gemeinden von diesen und auch vom Landkreis als nicht machbar und als unrealistisch angesehen.

Für eine Abwägung der Angemessenheit des Kreisumlagehebesatzes wurden die geplanten Fehlbeträge der Ergebnishaushalte der Gemeinden mit dem Fehlbetrag des Landkreises verglichen. Die Differenz (4,58 Mio. Euro zu 44,92 Mio. Euro) beträgt 40,3 Mio. Euro, das entspräche fast 30 Punkten Kreisumlage. Eine Deckung des Fehlbedarfs des Landkreises würde zum Haushaltsausgleich eine Kreisumlageerhöhung von sogar mehr als 30 Punkten erfordern, dies aber auch bei einer im Vergleich geringen Gesamtsumme des Fehlbedarfs der Städte und Gemeinden völlig illusorisch. Selbst eine hälftige Aufteilung des genannten Differenzbetrages auf Landkreis und Städte/Gemeinden würde noch zu unrealistisch hohen Belastungen für die Städte und Gemeinden führen. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Fehlbedarfe der Städte und Gemeinden in der Summe „nur“ 10,2 % des Fehlbedarfs des Landkreises ausmachen.

Um die finanziellen Bedarfe des Landkreises bei seinem hohen Fehlbedarf im Ergebnishaushalt aber wenigstens etwas besser abzufedern und verringern zu können, beabsichtigt der Landkreis daher, seinen Gremien eine Erhöhung der Kreisumlage und damit verbunden die Festsetzung auf 56 Punkte bzw. 75,8 Punkte (Stadt Schortens) zur Entscheidung zu geben.

Diese Erhöhung würde die Kreisumlage und damit die Erträge im Ergebnishaushalt in der Summe um rund 4,07 Mio. Euro erhöhen, so dass das Haushaltsdefizit des Landkreises sich damit auf rund 40,85 Mio. Euro verringern würde.

Dies würde in der Folge zu einer entsprechenden Mehrbelastung, sprich Erhöhung der Aufwendungen der Städte und Gemeinden und veränderten Ergebnissen führen, die sich auf der Basis der erhobenen Daten und der geänderten Kreisumlagesätze dann in etwa wie folgt verändern würden:

Ergebnisse (fortgeschrieben mit höherer Kreisumlage):

Bockhorn:	-455.772 €
Jever:	-2.491.844 €
Sande:	-322.400 €
Schortens:	-1.817.025 €
Wangerland:	-744.441 €
Wangeroooge:	-404.648 €
Varel:	-1.011.860 €
Zetel:	-1.027.792 €
Zusammen genommen:	-8.275.782 €

Dem gegenüber würde sich das Ergebnis des Landkreises auf:

-40.850.037 €

belaufen.

Tabellarisch würden sich die Ertrags- und Aufwandssituation in Summe von Städten und Gemeinden sowie Landkreis dann unter Berücksichtigung fortgeschriebener Werte so darstellen:

Haushalt 2025 Ergebnishaushalt	Landkreis	Summe Städte und Gemeinden
Erträge gesamt	284.439.719	249.040.534
Aufwendungen gesamt	325.289.756	257.683.620
Fehlbetrag	-40.850.037	-8.275.782
Anteil Fehlbetrag vom Gesamtaufwand	12,56%	3,21%

Dabei würden die Fehlbedarfe der Städte und Gemeinden in der Summe 20,26 % des Fehlbedarfs des Landkreises im Vergleich ausmachen.

Aufgrund der Veränderungen in den Ergebnishaushalten würden sich dann auch entsprechende Änderungen in den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Finanzhaushalten des Landkreises und der Städte und Gemeinden ergeben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Städte und Gemeinden bei einer Erhöhung der Kreisumlage dann alle Fehlbeträge ausweisen, der Fehlbedarf des Landkreises jedoch, wie ausgeführt, noch immer ungleich höher ist, wird eine Erhöhung der Kreisumlage um 3 Punkte als angemessen angesehen.

Dabei ist auch berücksichtigt, dass der Landkreis in den Städten und Gemeinden nicht unerhebliche Leistungen auch investiver Art erbringt, von denen die Städte und Gemeinden profitieren, sie diese Leistungen aber so selbst nicht erbringen könnten, durch die aber deren Ertragslage zum Teil erheblich verbessert wird (u.a. Wirtschafts- und Tourismusförderung, Breitbandausbau).

Die vom Landkreis und von den Gemeinden beabsichtigten Investitionen sind global betrachtet und nicht in die weitere Bewertung einbezogen worden, da sie bei den Gemeinden und dem Landkreis gleichermaßen überwiegend Maßnahmen der Daseinsvorsorge enthalten, die von den Körperschaften nur schwer beeinflusst werden können und ihre Grenzen letztlich in der fortdauernden Leistungsfähigkeit der Körperschaften haben. Sowohl Landkreis als auch Gemeinden verschulden sich im Haushaltsjahr 2025 erheblich neu.

Mit der Erhöhung der Kreisumlage um 3 Punkte und infolgedessen einer Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes auf 56 Punkte (Schortens 75,8 Punkte; s. unter 3b) macht die Kreisumlage mit rd. 81,36 Mio. € einen Anteil von 28,6 % (im Vorjahr 31,8 %) der rund 284,44 Mio. € der Erträge des Landkreises aus.

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung am 26.02.2025.

gez. A. Rocker

gez. R. Janßen